

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

34.

## 49.) M a n d a t,

die Errichtung der Communalgarben betreffend;

vom 29<sup>ten</sup> November 1830.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.  
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, in Berücksichtigung des von Uns mit besonderer Zufriedenheit bemerkten wesentlichen Nutzens, welchen die an mehreren Orten hiesiger Lande gebildeten Communalgarben für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe gewährt haben, zu dauernder Begründung und festerer Organisation dieses Instituts, nachstehende Bestimmungen zu treffen, Uns bezogen gefunden haben.

### 1.

Das Mandat vom 22<sup>ten</sup> März 1828, die Errichtung von Bürgergarben betreffend, wird an durch aufgehoben; es bewendet jedoch dabei, daß die städtischen Schützencorps von den, durch das Mandat vom 1<sup>ten</sup> Februar 1817, ihnen auferlegten Verpflichtungen entbunden bleiben, und die in den Städten bestehendem Schützengilden in diejenige Verfassung zurücktreten, welche sie vor dem 1<sup>ten</sup> Februar 1817 gehabt haben.